

Kantonale Ordnungsbussenverordnung

Vom 17. September 2013 (Stand 28. Januar 2015)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 28 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)¹⁾,

verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts werden nach dieser Verordnung in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet (Ordnungsbussenverfahren), sofern sie in den Artikeln 12–16 aufgeführt sind.

² Die Bussenhöhen sind gemäss den Artikeln 12–16 festgelegt; Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Art. 2 Anwendbarkeit

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar, wenn das zuständige Polizei- oder Kontrollorgan die Widerhandlung festgestellt hat und der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich klar ist.

² Nicht zur Anwendung gelangt das Ordnungsbussenverfahren, wenn:

- a. die beschuldigte Person jemanden gefährdet oder verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht hat;
- b. der beschuldigten Person eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die im konkreten Fall offensichtlich nicht mehr leicht wiegt oder in den Artikeln 12–16 nicht aufgeführt ist;
- c. die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren für die ihr vorgeworfene Widerhandlung oder für einen Teil der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.

³ Liegt nur ein geringfügiges Versehen vor, kann vom zuständigen Polizei- oder Kontrollorgan von einer Ordnungsbusse abgesehen werden.

¹⁾ GS III F/1

III F/1/1

Art. 3 *Jugendliche*

¹ Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Altersjahr macht das zuständige Polizei- oder Kontrollorgan auf die Übertretung aufmerksam. Es kann den Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Fischerei, zum Besuch von Unterricht an einem bestimmten Tag oder zur Wiedergutmachung des Schadens einladen.

² Folgt der Jugendliche der Einladung nicht, erstattet das zuständige Polizei- oder Kontrollorgan Anzeige bei der Jugendanwaltschaft.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer jugendlichen Person unter zehn Jahren verübt wird. Im Weiteren gelten die in Artikel 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens bei Jugendlichen sinngemäss.

2. Verfahren

Art. 4 *Konkurrenz*

¹ Erfüllt die beschuldigte Person durch eine oder mehrere gleichzeitige Handlungen zugleich mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Beträge zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

² Beträgt die Gesamtbusse mehr als 1000 Franken, so werden die Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 5 *Zuständige Polizei- und Kontrollorgane*

¹ Neben den Angehörigen der Kantonspolizei sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- a. die Jagdaufsichtsorgane gemäss Artikel 27 der Jagdverordnung¹⁾ im Bereich der Jagd;
- b. die Organe der Fischereiaufsicht gemäss Artikel 10 des kantonalen Fischereigesetzes²⁾ im Bereich der Fischerei;
- c. die Aufsichtsorgane über den Natur- und Heimatschutz gemäss Artikel 40 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung³⁾ im Bereich des Natur- und Heimatschutzes.

² Die Bussen dürfen nur vor Ort erhoben werden, wenn die Polizei- und Kontrollorgane die Widerhandlung in amtlicher Funktion festgestellt haben. Die Polizei- und Kontrollorgane haben sich auszuweisen.

¹⁾ GS VI E/211/2

²⁾ GS VI E/31/1

³⁾ GS IV G/1/2

Art. 6 *Verfahren*

¹ Wird die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung identifiziert, so kann sie die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die unter anderem Ort, Datum, Zeit und Art der Ordnungswidrigkeit, jedoch nicht die Personalien nennt.

³ Erfolgt keine sofortige Bezahlung, erhält die beschuldigte Person ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein, in dem auch die Personalien festgehalten sind.

⁴ Wird die beschuldigte Person nicht anlässlich der Widerhandlung identifiziert oder bezahlt sie die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Art. 7 *Kosten*

¹ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

Art. 8 *Rechtskraft*

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Festgehaltene Personalien werden vernichtet.

Art. 9 *Beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz*

¹ Wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und die Busse nicht sofort bezahlt, hat den Betrag zu hinterlegen oder eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

Art. 10 *Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens*

¹ Die zuständigen Polizei- und Kontrollorgane sind verpflichtet, der beschuldigten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Art. 11 *Vollzug*

¹ Die Kantonspolizei ist für den administrativen Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens zuständig. Zu diesem Zweck kann sie den weiteren zur Erhebung von Bussen zuständigen Polizei- und Kontrollorganen direkt verbindliche Weisungen erteilen.

III F/1/1

3. Bussenkatalog, Bussentarif

Art. 12 *Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege*

¹ Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet (alle Beträge in Bussenkatalog und -tarif in Fr.):

1. Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin (Art. 5 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch [EG StGB]) ¹⁾ 150.–
2. Nichtangabe des Namens (Art. 6 EG StGB) 100.–
3. Unberechtigtes Tragen einer Uniform (Art. 7 EG StGB) 150.–
4. Ruhestörung (Art. 10 EG StGB) 150.–
5. Verletzung von Sitte und Anstand (Art. 10 EG StGB) 150.–
6. Grober Unfug (Art. 10 EG StGB) 150.–
7. Bettelei (Art. 11 EG StGB) 100.–
8. Nicht gehörige Verwahrung oder Unterlassung von Vorsichtsmassnahmen beim Halten gefährlicher Tiere (Art. 12 EG StGB) 150.–
9. Herbeiführen einer Gefahr durch Reizen oder Scheumachen von Tieren (Art. 13 EG StGB) 150.–
10. Verrichten der Notdurft (Art. 15 Abs. 1 EG StGB) 100.–
11. Verunreinigungen von Gebäuden und Anlagen (Art. 15 Abs. 2 EG StGB) 150.–
12. Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sog. Littering (Art. 15 Abs. 3 EG StGB) 60.–
13. Plakatentfernung (Art. 16 EG StGB) 150.–
14. Unbewilligtes Anbringen von Reklamen an Kantonsstrassen (Art. 4 Abs. 2 Reklameverordnung)²⁾ 150.–
15. Ausübung verbotener Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen (Art. 3 Ruhetagsgesetz)³⁾ 300.–
16. Ausübung verbotener Tätigkeiten an hohen Feiertagen (Art. 4 Ruhetagsgesetz) 300.–
17. Missachtung der Bewilligungspflicht für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (Art. 6 Gastgewerbegesetz)⁴⁾ 300.–
18. Eröffnung und Betrieb von Spielsalons und ähnlichen Lokalitäten ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 3 Gastgewerbegesetz) 300.–
19. Aufstellen von Spielautomaten ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 3 Gastgewerbegesetz) 200.–
20. Missachtung der Schliessungs- und Öffnungszeiten (Art. 12 ff. Gastgewerbegesetz; Art. 13 Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken)⁵⁾ 300.–

¹⁾ GS III E/1

²⁾ GS VII C/11/3

³⁾ GS IX B/21/1

⁴⁾ GS IX B/22/1

⁵⁾ GS IX B/22/7

21. Belästigung der Nachbarschaft durch übermässige Einwirkungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a Gastgewerbegesetz) 200.–
22. Missachtung des Verbots der Abgabe von alkoholischen Getränken (Art. 16 Gastgewerbegesetz) 300.–
23. Missachtung des Verbots der Abgabe von gebrannten Wassern (Art. 21 Gastgewerbegesetz) 300.–
24. Aufhalten in einem Betrieb nach Ablauf der Karenzzeit (Art. 24 Abs. 2 Gastgewerbegesetz; Art. 13 Abs. 2 Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken) 20.–
25. Missachtung des Konsumationsverbots (Art. 16 Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken) 150.–
26. Missachtung der Kontrollpflicht (Art. 19 Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken) 150.–
27. Verbotene Benützung von Fussgängerwegen durch Fahrzeuge (Art. 23 Strassengesetz)¹⁾ 200.–
28. Verbotene Beförderung von Gegenständen (Art. 27 Bst. a Strassengesetz) 100.–
29. Verbotene Einleitung von Flüssigkeiten in die Strassenentwässerungsanlagen (Art. 27 Bst. b Strassengesetz) 200.–
30. Anpflanzungen, Hecken, Einfriedungen, Abschränkungen, Materialablagerungen, Verkaufsstände und dergleichen, welche die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (Art. 76 Abs. 1 Strassengesetz) 100.–
31. Einzäunung mit scharfen Spitzen (Stacheldraht) an öffentlichen Strassen (Art. 76 Abs. 2 Strassengesetz) 100.–
32. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (Art. 1 Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege)²⁾ 200.–

Art. 13 Natur- und Heimatschutz

¹⁾ Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet:

1. Sammeln von mehr als 2 kg Pilzen pro Tag (Art. 1 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Pilze)³⁾ 200.–
2. Sammeln von Pilzen ausserhalb der erlaubten Zeit (Art. 1 Abs. 2 Verordnung über den Schutz der Pilze) 200.–
3. Sammeln von Pilzen an organisierten Veranstaltungen (Art. 2 Verordnung über den Schutz der Pilze) 200.–

¹⁾ GS VII C/11/1

²⁾ GS VII D/11/3

³⁾ GS IV G/3/3

III F/1/1

4. Verstoss gegen die Bestimmungen über geschützte Pflanzenarten und Tiere (Art. 2, 3 und 5 Verordnung über den Arten und Biotopschutz)¹⁾ 250.–
5. Verstoss gegen die Leinenpflicht in vom Regierungsrat bestimmten Schutzgebieten (Art. 11 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz)²⁾ 100.–
6. Widerhandlungen gegen Natur- und Heimatschutz i.S.v. Artikel 702 ZGB (Art. 14 EG StGB)³⁾ 150.–
7. Missachtung der Massnahmen bei Weidezäunen (Art. 14 Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz)⁴⁾ 150.–

Art. 14 Umweltschutz

¹ Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet:

1. Missachtung der Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (Art. 24 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)⁵⁾ 300.–
2. Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 16 Abs. 1 Kantonales Umweltschutzgesetz)⁶⁾ 200.–
3. Abbrennen von dürrem Gras, Streue, Schilf oder Hecken (Art. 22 Abs. 3 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung) 100.–
4. Ausführen oder ausführen lassen gewerbsmässiger Holzernte- und Motorsägearbeiten ohne Grundausbildung (Art. 27 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald)⁷⁾ 150.–
5. Unrechtmässiges Entfachen von Feuer im Wald (Art. 26 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald) 200.–
6. Unbewilligtes Einsetzen von alpfermenden Dünger auf Alpen (Art. 12 Abs. 2 Kantonales Landwirtschaftsgesetz)⁸⁾ 200.–
7. Wegführen von Raufutter und Dünger von Alpen (Art. 12 Abs. 4 Kantonales Landwirtschaftsgesetz) 200.–
8. Vornahme einer unbewilligten Überstossung einer Alp (Art. 13 Abs. 1 und 2 Kantonales Landwirtschaftsgesetz) 200.–
9. Missachtung des Alpfahrtstermins (Art. 14 Kantonales Landwirtschaftsgesetz) 200.–

Art. 15 Jagd

¹ Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet:

1. Nichtmitführen des Jagdpatents (Art. 21 Jagdverordnung) 40.–

¹⁾ GS IV G/3/1

²⁾ GS IV G/1/1

³⁾ GS III E/1

⁴⁾ GS IV G/3/2

⁵⁾ GS VIII B/21/1

⁶⁾ GS VIII B/1/3

⁷⁾ GS IX E/1/1

⁸⁾ GS IX D/1/1

2. Leisten von Jagdbeihilfe ohne Jagdberechtigung (Art. 24 Jagdverordnung) 150.–
3. Unnötige Beunruhigung oder Störung des Wildes (Art. 33 Abs. 1 Jagdverordnung) 150.–
4. Verstoss gegen die Leinenpflicht (Art. 30 Abs. 1 Jagdverordnung) 100.–
5. Verstoss gegen den Einsatz von Jagdhunden (Art. 4 Jagdhundeverordnung)¹⁾ 100.–
6. Verstoss gegen das Führen von Hunden auf der Jagd (Art. 8 Jagdhundeverordnung) 100.–
7. Verstoss gegen die Vorweisungspflicht bei markierten Tieren (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz,²⁾ Jagdvorschriften) 100.–
8. Unvollständiges Ausfüllen der Abschussmeldung ohne die zwingenden Angaben wie Geschlecht des Schalenwildes, Laktationszustand des Gesäuges (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz; Jagdvorschriften) 40.–
9. Nichtmitführen der Abschussmeldung oder des Abschusskontrollbuches während dem Wildtransport (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz; Jagdvorschriften) 100.–
10. Verstoss gegen die Bestimmungen über die Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz; Jagdvorschriften) 100.–
11. Verstoss gegen die Deklarationspflicht von Fahrzeugen inklusive unerlaubtes Parkieren auf Waldstrassen während der Jagd (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz; Jagdvorschriften) 40.–
12. Verstoss gegen die Kennzeichnungspflicht von Katasterfallen (Art. 7 Abs. 3 Jagdgesetz; Jagdvorschriften) 50.–

Art. 16 Fischerei

¹ Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet:

1. Fischen ohne Patent (Art. 12 Kantonales Fischereigesetz) 200.–
2. Missachtung eines Uferbegehungsverbotes (Art. 13 Abs. 3 Kantonales Fischereigesetz) 100.–
3. Betreten und Befischen von Schilfgebieten in stehenden Gewässern (Art. 14 Kantonales Fischereigesetz) 100.–
4. Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern vom 1. Oktober bis 31. März (Art. 16 Kantonales Fischereigesetz) 100.–
5. Nichtmitführen des Fischereipatentes (Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die Fischerei)³⁾ 40.–
6. * Verstoss gegen die zulässige Anzahl Angelgeräte (Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Fischerei; Art. 6 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung⁴⁾) 150.–

¹⁾ GS VI E/212/3

²⁾ GS VI E/211/1

³⁾ GS VI E/31/2

⁴⁾ GS VI E/31/3

III F/1/1

7. * Fischen von einem Boot oder einem anderen schwimmenden Gegenstand aus (ausser im Klöntalersee) (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 100.–
8. * Verstoss gegen das Wat- und Betretungsverbot (Art. 14 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 200.–
9. * Verstoss gegen das Nachtfangverbot (Art. 14 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 100.–
10. * Unterschreitung des festgelegten Schonmasses bis 2 cm (Art. 17 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 100.–
11. * Nichtmitführen, unkorrektes oder verspätetes Ausfüllen bzw. Rückgabe der Fischfangstatistik (Art. 19 Abs. 1, 4, 5 und 6 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 50.–
12. * Verwendung unerlaubter Köder, Verwendung lebender Köderfische und Anfütterung der Fische (Art. 10 Abs. 1 bis 3 Verordnung über den Vollzug zur Fischereigesetzgebung) 100.–

4. Übergangsbestimmung

Art. 17

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begangen werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 6.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 7.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 8.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 9.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 10.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 11.	geändert	SBE 2015 01
25.11.2014	28.01.2015	Art. 16 Abs. 1, 12.	eingefügt	SBE 2015 01

III F/1/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 16 Abs. 1, 6.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 7.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 8.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 9.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 10.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 11.	25.11.2014	28.01.2015	geändert	SBE 2015 01
Art. 16 Abs. 1, 12.	25.11.2014	28.01.2015	eingefügt	SBE 2015 01